

4 Gärtner und 8 Häusler einer Hufe gleich gerechnet, doch finden auch hier große Verschiedenheiten statt. In manchen Orten ist die Zahl der Marschhufen der Zahl der Magazinshufen sogar gleich geblieben.

c) Spannhufen sollen in der Regel den Magazinshufen gleich sein, sind aber hin und wieder in der Zahl geringer.

Um selbige auf einen festen Fuß zu bringen, hat man im Jahre 1783 die Einreichung individueller Hufenverzeichnisse mit Angabe der Güter, welche eigentlich Spannvieh halten, angeordnet, es hat aber diese Maßregel keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die vorhandenen Verzeichnisse sind nicht vollständig, die Aufrechnung erscheint ungleichartig, und im leipziger Kreise namentlich ist die Regulirung der Spannhufen ganz ausgekehrt geblieben.

Der Häuserfuß ist bei den Garnisonleistungen der frühern sogenannten Infanteriestädte angenommen worden, und es sind diese Städte in der Regel von der Marscheinquartierung befreit gewesen. Für die Subrepartition haben Servistaxen bestanden, die nach Localverhältnissen abgemessen, doch nicht nach einem gleichförmigen Maßstabe regulirt waren.

In neuerer Zeit hat diese Einrichtung wesentliche Veränderungen erlitten. Durch das Gesetz vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, ist die bis dahin bestandene Verpflichtung zu unentgeltlichen Naturalleistungen für das Militair im Friedenszustande in Wegfall gekommen, letztere sind auf die Kriegscasse zur Vergütung aus selbiger übernommen, die bestandenen Befreiungen beschränkt, und es ist überhaupt ein anderer Stand der Verpflichtungen und der Leistungen herbeigeführt worden.

Nur für den Fall, daß es unter besondern Umständen nicht angemessen erkannt wird, die Bedürfnisse für das Militair durch die Militairverwaltungsbehörden besorgen zu lassen, sind nach §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz noch sämtliche Orte des Landes zu Naturalleistungen für das Militair verpflichtet, und es ist wegen Regulirung des Maßstabes der Mitleidenheit nach den durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen gesetzlich Bestimmung vorbehalten, für die Zwischenzeit aber der bisherige Leistungsfuß beibehalten worden.

Nachdem nun die Einführung des neuen Grundsteuersystems bevorsteht und deshalb bereits eine Gesetzentwurf an die jetzige Ständeversammlung gelangt, auch in der Beilage zur ständischen Schrift über den ersten Theil der Ordonnanz vom 28. November 1837 darauf angetragen worden ist, daß gleichzeitig mit den über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen diejenigen über einen allgemeinen Maßstab der Mitleidenheit bei den Militairleistungen zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden möchten, so hat es keinem Zweifel unterliegen können, daß der Zeitpunkt eingetreten sei, wo die gedachte Ordonnanzbestimmung in Ausführung zu bringen ist.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über den allgemeinen Theil des Gesetzes zu sprechen?

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf den Antrag der verehrten Ständeversammlung erfolgt, und die Regierung hat sich bei Bearbeitung desselben die großen Schwierigkeiten, welche dabei vorkamen, nicht verhehlen können, sowie, daß durch dessen Ausführung ziemlich ein Fünftheil des Betrages der Militairleistungen, die bis jetzt nur dem städtischen und bäuerlichen Grundbesitze zukamen, auf die Rittergüter übergehe. Nächstdem lag der Regierung aber auch die Pflicht ob, für das Gesundheitswohl der Soldaten und

dafür zu sorgen, daß die großen Güter nicht mit einer übermäßigen Zahl von Einquartierungen überfüllt würden, wodurch es oftmals unmöglich sein würde, den bei denselben einquartierten Soldaten nur ein leidliches, ordonnanzmäßiges Unterkommen zu verschaffen. Die geehrte Deputation hat in ihrem trefflichen Berichte dies anerkannt, und dem Kriegsministerio bleibt nur übrig, die geehrte Kammer zu bitten, bei der Prüfung desselben noch auf nachstehende Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen. 1) Daß dieser Gesetzentwurf und dessen Ausführung nur für den Friedenszustand der vaterländischen Truppen bestimmt ist, daß Naturallieferungen nach den dormaligen organischen Verhältnissen der Armeeverwaltung beinahe nicht denkbar sind, weil die Verwaltung allemal vorziehen würde, nöthigenfalls durch Lieferanten den nöthigen Bedarf anschaffen zu lassen, als nach hohen Marktpreisen im Lande von den Grundbesitzern zu beziehen, weil dadurch wieder ein kostspieliger Transport in die Garnisonen nöthig werden würde. Ein zweiter Gegenstand sind die Botengänge. Diese finden, wie bekannt, in Friedenszeiten nur selten statt, und wo sie bei Einholung der Truppen stattfinden, werden sie so reichlich und augenblicklich bezahlt, daß es für die einzelnen Orte nur vortheilhaft ist, wenn sie recht viele Boten zu geben haben. Ein dritter Gegenstand betrifft die Aufnahme und Verpflegung der Kranken, welche nur in seltenen Fällen geschieht, wenn ein beurlaubter Soldat, oder ein commandirter, erkrankt, und seine Krankheit es nicht möglich macht, ihn in das Militairhospital aufzunehmen; dann ist allerdings die Ortsbehörde verpflichtet, denselben aufzunehmen, und für seine Verpflegung zu sorgen, allein der ganze Aufwand wird liquidirt und von der Armeeverwaltung baar an den betreffenden Ort restituirt. Ein anderer Gegenstand ist der Worspann, der jetzt auch nach der neuen Bestimmung von 1837 stets durch die Armeeverwaltung durch Uebernahme bewerkstelligt wird. Es wird zu den seltenen Fällen gehören, daß jetzt eine Fuhr von einem oder dem anderen Orte verlangt wird, und in diesem Falle ist die Bezahlung so reichlich, daß wir nicht einen einzigen Fall gehabt haben, wo sich nicht mehre zur Uebernahme erbieten hätten. Allerdings war die Regierung erst unschlüssig, ob sie nicht den Maßstab anderer Länder annehmen solle, wo die Spannmittel den Maßstab der Leistung darbieten; allein da in unserem Lande die Zerstückelung der größeren Güter immer mehr überhand nimmt, anderentheils in einer Landesgegend die Rittergutsbesitzer die Fluren gewöhnlich in einzelnen Parcellen verpachten und also das Spannvieh bedeutend vermindert, oder ganz abgeschafft haben, so blieb der Regierung kein Mittel übrig, als wie es im Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist. Es bleibt daher eigentlich von den Militairleistungen Nichts übrig, als die Einquartierung. Man ging aber von dem Gesichtspunkte aus, daß es bloß die vaterländischen Truppen betrifft, und da nach dem vom Generalcommando mit Zuziehung des Kriegsministerii angenommenen Grundsatz die Truppen nur im Herbst auf 3 oder 4 Wochen und aller 7 bis 9 Jahre in den Districten herumkommen, die sich zur Cantonirung eignen, so wird sich das Dnuß der Einquartierung in hohem Grade vermindern. Dabei muß ich aber auch